

Stand: Mai 2024

Information zur Auslandsbesoldung

Aufgrund von § 52 Abs. 1 Brandenburgisches Besoldungsgesetz (BbgBesG) erhalten Beamte und Richter mit dienstlichem und tatsächlichem Wohnsitz im Ausland, der nicht einer Tätigkeit im Grenzverkehr dient, neben der Besoldung, die ihnen bei einer Verwendung im Inland zusteht, Auslandsbesoldung in entsprechender Anwendung der für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltenden Bestimmungen (§§ 52 – 57 Bundesbesoldungsgesetz - BBesG). Auslandsbesoldung wird für eine allgemeine (§§ 52 bis 55) oder eine besondere (§§ 56 und 57) Verwendung im Ausland gewährt.

Die Auslandsbesoldung wird steuerfrei gewährt.

Der Besoldungsempfänger hat jede Veränderung seiner Verhältnisse, die für die Gewährung der Auslandsbesoldung von Bedeutung ist, seinen Dienstherrn unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Die Bezüge im Ausland setzen sich für Beamte und Richter wie folgt zusammen:

1. Inlandsdienstbezüge
2. Auslandsdienstbezüge
 - a. Auslandszuschlag (einschließlich Zuschlag für Ehepartner und für Kinder)
 - b. Mietzuschuss
3. Ggf. wird ein Kaufkraftausgleich berücksichtigt.

1. Auslandsdienstbezüge

Auslandsdienstbezüge werden bei Abordnung ins Ausland gezahlt, wenn diese länger als drei Monate dauert (§ 52 Abs. 3 Satz 1 BBesG).

Auslandsdienstbezüge werden vom Tag nach dem Eintreffen am ausländischen Dienstort bis zum Tage vor der Abreise aus diesem Dienstort gezahlt (§ 52 Abs. 2 Satz 1 BBesG).

Ist der Besoldungsempfänger früher am Auslandsdienstort eingetroffen, als es für den verfügten Dienstantritt erforderlich war, so werden Auslandsdienstbezüge erst von dem Tage an gezahlt, der auf den bei zeitgerechter Durchführung der Anreise sich ergebenden Ankunftstag folgt.

Bei Teilzeitbeschäftigung sind die Auslandsdienstbezüge analog der Teilzeitbeschäftigung im Inland gem. § 6 Abs. 1 BbgBesG zu kürzen.

1.1 Auslandszuschlag

Der Auslandszuschlag ist wesentlicher Hauptbestandteil der Auslandsdienstbezüge. Er dient dem Ausgleich der immateriellen sowie materiellen Belastungen, damit also auch der konkreten Mehraufwendungen, die durch eine Auslandsverwendung am jeweiligen ausländischen Dienstort entstehen. Er stellt kein Mehreinkommen dar.

Die Bemessung des Auslandszuschlages ist in § 53 BBesG geregelt. Der Zahlbetrag des Auslandszuschlages ergibt sich aus der Auslandszuschlagstabelle.

Maßgeblich für die Ermittlung des Zuschlages sind grundsätzlich das Grundgehalt des Besoldungsempfängers sowie die Zonenstufe, welcher der ausländische Dienstort zugeordnet ist. Die Zuordnung richtet sich nach der Auslandszuschlagsverordnung (AuslZuschlV).

Erhöhung des Auslandszuschlages bei berücksichtigungsfähigen Personen

Für berücksichtigungsfähige Personen nach § 53 Absatz 4 BBesG erhöht sich der Auslandszuschlag. Der 40-prozentige Aufschlag auf den Tabellenwert kann nur für die **erste berücksichtigungsfähige** Person nach Absatz 4 Nummer 1 oder Nummer 3 gewährt werden.

Die Gewährung des erhöhten Auslandszuschlages nach § 53 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 4 Nr. 1 BBesG setzt voraus, dass der Besoldungsempfänger am ausländischen Dienstort mit seinem Ehegatten/Lebenspartner eine gemeinsame Wohnung bewohnt und sich der Ehegatte/Lebenspartner überwiegend am ausländischen Dienstort aufhält.

Der Aufschlag darf nicht für eine Zeit gezahlt werden, für die Auslandstrennungsgeld nach der Auslandstrennungsgeldverordnung zusteht.

Der erhöhte Auslandszuschlag nach § 53 Abs. 2 Satz 2 BBesG wird vom Tag nach dem Eintreffen des Ehegatten/Lebenspartners am ausländischen Dienstort gewährt.

Heiratet der Besoldungsempfänger am ausländischen Dienstort, wird der erhöhte Auslandszuschlag nach § 53 Abs. 2 Satz 2 BBesG vom Tage der Eheschließung bzw. Begründung einer Lebenspartnerschaft an gewährt, wenn die Voraussetzungen nach § 53 Abs. 4 Nr. 1 BBesG erfüllt werden.

Soweit eine berücksichtigungsfähige Person erst zu einem späteren Zeitpunkt am ausländischen Dienstort einen Wohnsitz begründet oder ihn vorzeitig aufgibt, ist dies gesondert mitzuteilen. Bei späterer Begründung des Wohnsitzes am ausländischen Dienstort bzw. bei vorzeitiger Aufgabe, werden ab dem Eintreffen rückwirkend bis zum Beginn der Verwendung des Besoldungsempfängers oder ab dem Auszug aus der gemeinsamen Wohnung bis zum Ende der Verwendung 70 Prozent des für diese Person geltenden Satzes nach § 53 Abs. 2 Satz 2 BBesG gewährt, längstens jedoch für sechs Monate (vgl. § 53 Abs. 5 Satz 1 BBesG).

Hat der Ehegatte ebenfalls Anspruch auf Auslandsdienstbezüge gegen einen inländischen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, wird der Auslandszuschlag für jeden Berechtigten nach der Tabelle VI.1 der Anlage VI zum BBesG gezahlt. Bei ermäßigter regelmäßiger Arbeitszeit erhalten beide Berechtigten zusammen mindestens den Auslandszuschlag eines Berechtigten mit einer berücksichtigungsfähigen Person nach § 53 Abs. 2 Satz 2 BBesG, der zustünde, wenn die von beiden geleistete Arbeitszeit von einem Berechtigten allein geleistet würde.

Werden Gemeinschaftsunterkunft und/oder Gemeinschaftsverpflegung unentgeltlich bereitgestellt, wird der Auslandszuschlag nach Tabelle VI.1 der Anlage VI zum BBesG auf 85 Prozent bzw. 70 Prozent gemindert. Die Kürzungsregelungen erfassen auch die berücksichtigungsfähigen Personen nach § 53 Abs. 4 Nummer 1 oder Nummer 3 sofern diese den 40-prozentigen Aufschlag aus Tabelle VI.1 erhalten.

Auslandszuschlag für Kinder

Der Auslandszuschlag für Kinder wird neben Kindergeld gewährt, wenn sich das Kind nicht nur vorübergehend im Ausland aufhält.

Für jedes berücksichtigungsfähige Kind erhält der Beamte Auslandszuschlag nach Tabelle VI.2 (Festbetrag).

Berücksichtigungsfähig sind

- Kinder, für die dem Besoldungsempfänger Kindergeld nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 63 Abs. 1 Satz 3 EStG – betreffend den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes – oder des § 65 EStG – betreffend andere Geldleistungen für das Kind – zustehen würde, oder
- Kinder des Lebenspartners des Besoldungsempfängers, die er in seinen Haushalt aufgenommen hat, wenn die Kinder
 - sich nicht nur vorübergehend im Ausland aufhalten
(Dabei ist es nicht erforderlich, dass das Kind im Haushalt oder am Dienstort des Besoldungsempfängers lebt.)
oder
 - sich nicht nur vorübergehend im Inland aufhalten, wenn dort kein Haushalt eines Elternteils besteht, der für das Kind bis zum Erreichen der Volljährigkeit sorgeberechtigt ist oder war
(Die Voraussetzung ist z. B. dann erfüllt, wenn sich beide Eltern im Ausland aufhalten und das Kind im Internat untergebracht ist. Als Haushalt eines sorgeberechtigten Elternteils ist auch der Haushalt anzusehen, der nach dem Erlöschen der Sorgepflicht (Volljährigkeit des Kindes) im Inland besteht. Ein Haushalt im Sinne dieser Vorschrift liegt nur dann vor, wenn er von einem sorgeberechtigten Elternteil geführt wird.)
oder
 - sich in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befinden, wenn und soweit sich der Beginn des nächsten Ausbildungsabschnitts durch die Auslandsverwendung des Besoldungsempfängers verzögert hat, höchstens jedoch für ein Jahr.

Für Kinder nach § 53 Absatz 4 Nummer 2 oder 2a kann der 40-prozentige Aufschlag nicht in Anspruch genommen werden. Sie erhalten ausschließlich den Zuschlag nach Tabelle VI.2 (Festbetrag) auch dann, wenn keine berücksichtigungsfähige Person nach Nummer 1 oder 3 existiert.

Erhalten zwei Berechtigte jeweils die Zahlung nach der Tabelle in der Anlage VI.1, wird der Auslandszuschlag für berücksichtigungsfähige Kinder an denjenigen geleistet, der dafür bestimmt wurde oder dem das berücksichtigungsfähige Kind zuzuordnen ist. Ist der Empfänger danach nicht bestimmbar, erfolgt die Zahlung anteilig (vgl. § 53 Abs. 3 Satz 5 BBesG).

1.2 Mietzuschuss

Sinn und Zweck des Mietzuschusses ist es in erster Linie, die durch die teilweise sehr hohen Wohnungsmieten im Ausland entstehenden Mehrbelastungen des Besoldungsempfängers auszugleichen. Der Mietzuschuss stellt einen besonderen Bestandteil der Auslandsdienstbezüge dar. Er stellt eine Sonderabgeltung dar.

Der Mietzuschuss ist grundsätzlich für den Zeitraum zu gewähren, in welchem der Beamte oder Richter einerseits Anspruch auf Auslandsbezüge hat und andererseits zugleich ein entsprechender Mietvertrag über Wohnraum besteht.

Sofern die Miete für den als notwendig anerkannten leeren Wohnraum 18% der Summe aus Grundgehalt zuzüglich Amts-/Stellenzulagen übersteigt, wird Mietzuschuss gewährt.

Der Mietzuschuss beträgt 90% des Mehrbetrages.

Beträgt die Mieteigenbelastung bei Beamten bis A 8 mehr als 20 %, bei Beamten ab A 9 mehr als 22 %, so wird der volle Mehrbetrag als Mietzuschuss gewährt.

Bei Amtspaaaren, die im Ausland eine gemeinsame Wohnung bewohnen, werden die maßgeblichen Inlandsbezüge beider Besoldungsempfänger für die Berechnung des Mietzuschusses zu Grunde gelegt.

Mietzuschuss kann nur für die Zeit, für die Auslandsbezüge für den neuen Dienstort zustehen, gezahlt werden.

Solange der Beamte Trennungsgeld erhält, darf eine Familienwohnung am ausländischen Dienstort nicht als notwendig anerkannt werden. Bezieht er eine Familienwohnung, bevor die Familie am Auslandsdienstort eingetroffen ist, so kann nur der Bedarf eines Alleinstehenden als notwendig anerkannt werden. Dieser ist der Berechnung des Mietzuschusses zu Grunde zu legen.

Hat der Besoldungsempfänger mit seinem Ehegatten/Lebenspartner am ausländischen Dienstort eine gemeinsame Wohnung inne und erhält der Ehegatte/Lebenspartner ebenfalls Auslandsdienstbezüge nach § 52 Abs. 1 oder 3 BBesG oder Arbeitsentgelt in entsprechender Anwendung des § 52 Abs. 1 oder 3 BBesG, so wird nur ein Mietzuschuss gewährt. Der Mietzuschuss wird dem Ehegatten/Lebenspartner ausgezahlt, den die Ehegatten/Lebenspartner bestimmen. Treffen sie keine Bestimmung, erhält jeder Ehegatte/Lebenspartner die Hälfte des Mietzuschusses; § 6 BBesG bzw. § 6 Abs. 1 BbgBesG ist dabei nicht anzuwenden (vgl. § 54 Abs. 4 BBesG).

Die dem Ehegatten/Lebenspartner des Besoldungsempfängers als deutschem nichtentsandten Arbeitnehmer (sog. Ortskräfte) gewährte Vergütung ist kein Auslandsdienstbezug oder Arbeitsentgelt in entsprechender Anwendung des § 52 BBesG. Ebenfalls nicht berücksichtigt wird ein Einkommen des Ehegatten/Lebenspartner aus einer freiberuflichen oder privatwirtschaftlichen Tätigkeit.

Ist in der Miete ein Entgelt für Möblierung, Heizung, Beleuchtung, Wasser, Gas, Garten oder andere Nebenanlagen enthalten, werden zur Ermittlung der Leerraummiete bestimmte Prozentsätze von der Gesamtmiete abgezogen.

Mietnebenkosten können als zuschussfähige Bestandteile der Miete berücksichtigt werden.

Kauf/Errichtung eines Eigenheimes

Ein Zuschuss kann – wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen – auch gewährt werden, wenn der Besoldungsempfänger oder eine beim Auslandszuschlag berücksichtigte Person in zeitlichem Zusammenhang mit der Auslandsverwendung ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung im Ausland erwirbt oder errichtet (§ 54 Abs. 3 BBesG).

Der Berechnung des Zuschusses werden der auf den als notwendig anerkannten leeren Wohnraum entfallende Kaufpreis einschließlich die Rechtsanwalts- und Notargebühren sowie die Grundbuchgebühren zu Grunde gelegt.

Weitere Nebenkosten bleiben bei der Berechnung des Zuschusses unberücksichtigt.

Der Zuschuss für den Kauf oder die Errichtung eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung darf den Betrag des Mietzuschusses bei Zugrundelegung der Miete nach den ortsüblichen Sätzen für angemessenen leeren Wohnraum nicht übersteigen.

2. Kaufkraftausgleich

Der Sinn und Zweck des Kaufkraftausgleichs besteht darin, dass die Beamten oder Richter mit ihren Dienstbezügen im Ausland die gleiche Menge an Waren und Dienstleistungen erwerben können sollen wie im Inland.

Entspricht die Kaufkraft der Besoldung am ausländischen Dienstort nicht der Kaufkraft der Besoldung am Sitz der Bundesregierung, wird der Unterschied durch Zu- oder Abschläge ausgeglichen (Kaufkraftausgleich; § 55 BBesG). Die Sätze des Kaufkraftausgleichs werden vom Auswärtigen Amt festgesetzt. Der Kaufkraftausgleich ist allerdings kein selbständiger Besoldungsbestandteil, sondern lediglich ein Korrekturfaktor zur bestehenden Besoldung.

Dem Kaufkraftausgleich unterliegen mit 60% ihres Betrages die Grundgehälter; Anwärterbezüge bestehend aus Anwärtergrundbetrag und Anwärtersonderzuschlag; Familienzuschläge; Zulagen und Vergütungen, soweit diese auch bei einer Verwendung im Ausland zu gewähren sind und Auslandszuschläge.

Beim Mietzuschuss wird ein Kaufkraftausgleich nicht vorgenommen.

Der Kaufkraftausgleich wird ab dem Tag der Anreise bis zum Tag der Abreise vom Auslandsdienstort gewährt.